

Hand gehen zu können, wurde das bereits bestehende Depot von Pferden, die dem Bunde angehören, mittels eines dazu ausgesetzten Kredites von Fr. 80,000 durch den Ankauf von 64 meistens norddeutschen Pferden vermehrt. Davon sind bereits einige wieder an Stabsoffiziere verkauft, die andern befinden sich in Thun in angemessener Dressur.

Die letzte getroffene Maßregel besteht in der Anordnung einer allgemeinen Inspektion der Landwehr durch die eidg. Inspektoren. Bereits sind die Kantone und die Herren Inspektoren davon in Kenntniß gesetzt, und die Inspektionen sollen beförderlich von Mitte Juli bis Ende August stattfinden.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Be richt

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Beschwerde des Herrn Hauptmann Kobadey über Verletzung in Verfügbarkeit.

(Vom 25. Juni 1859.)

Tit. I

Mit Vorstellung vom 25. April l. J. führt Herr Kobadey, Hauptmann des Bataillons 78 und wohnhaft in Romont, Beschwerde gegen eine Verfügung der Regierung seines Heimathkantons, laut welcher er aus politischen Gründen in Disponibilität versetzt worden sei. Der Nationalrath hat in seiner Sitzung vom 5. Mai diese Beschwerdeschrift uns zur Berichterstattung überwiesen, und wir haben die Ehre, uns mit Gegenwärtigen dieses Auftrages zu entledigen.

Am Jahrestag der Kunst- und Gewerbegesellschaft des Bezirks Greyerz, 2. Januar, hielt Herr Kobadey eine Rede, in welcher er verschiedene Handlungen der Regierung besprach, unter Andern auch diejenige, nach welcher der Scharfschützen-Lieutenant Marchand deshalb in Disponibilität versetzt worden sei, weil er als Herausgeber eines öffentlichen Blattes die Verantwortlichkeit für einen Artikel übernommen hatte, in welchem eine militärische Korpsvisite beim Bischof lächerlich gemacht worden war. „Sie haben, äußerte er, einen Offizier abgesetzt, aus unsern Reihen entfernt, „zur Genugthuung einiger blödsinniger Säbelschlepper, im Dienste des Papstes und des Königs Bomba.“

Einige Tage darauf erhielt Herr Kobadey ein Schreiben des Herrn Militärdirektors von Freiburg, worin ihm dieser anzeigte, daß er auf einen Zeitungsartikel in der Suisse aufmerksam gemacht worden sei, in welchem jene Rede sich finde. Wenn er, der Militärdirektor, nun auch die übrigen Deklamationen verachte, so habe er in seiner Eigenschaft als Vorsteher des kantonalen Militärwesens das Recht und die Pflicht, sich mit dem zu befassen, was in seine Verwaltung einschlage. Er frage deshalb einfach, ob es wahr sei, daß Herr Kobadey der Regierung vorgeworfen, es sei von ihr ein Offizier des Kontingents abgesetzt worden, um einigen blödsinnigen Säbelschleppern Freude zu machen. Wenn ja, so werde dafür gesorgt werden, daß Herr Kobadey nicht länger mit Oberen und Kameraden in Berührung bleibe, über welche er sich so erhaben glaube; — wenn nein, so werde er es ohne Zweifel angemessen finden, die ihm zugeschriebene, ehrenkränkende Aeußerung zurückzuweisen.

Herr Kobadey zeigte dem Herrn Militärdirektor am 9. Januar den Empfang seines Schreibens an und bestritt ihm gleichzeitig das Recht, solche Fragen zu stellen. Er sei nicht als Hauptmann des 78. Bataillons, sondern als freier und unabhängiger Bürger an das Bankett vom 2. Januar gegangen, und in dieser letztern Eigenschaft habe er von dem Herrn Militärdirektor weder Befehle noch Rätze anzunehmen.

Am 12. Hornung zeigte die Militärdirektion Hrn. Kobadey an, daß der Staatsrath in der Sitzung vom 1. gl. M. beschlossen habe, ihn in Disponibilität zu versetzen, und daß er bis auf weiteres aufgehört habe, den Cadern des 78. Bataillons zuzuzählen.

Am 15. Februar protekirte Herr Kobadey gegen eine Schlußnahme, für welche nicht einmal die Gründe angegeben worden seien; er erklärte die Verfügung als einen Akt der Willkühr, der nichts anderes bezwecke, als in dem schweizerischen Heere an die Stelle einer demokratischen und republikanischen Anschauungsweise eine monarchisch-despotische zu setzen, das System der Nationalvertheidigung zu verfälschen, den schweizerischen Soldaten seiner Unabhängigkeit als Bürger zu entkleiden, den Vertheidiger des unveränderlichen Vaterlandes zum Diener der wechselnden Gewalthaber zu erniedrigen, die Armee gleich einer Truppe von Prätorianern zu betrachten und zu behandeln. Gleichzeitig erklärte Herr Kobadey seine Berufung

an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft. Die Begründung der Beschwerde faßt Herr Robadey in folgende Sätze zusammen:

Er erklärt, daß wie die Presse, so auch das Wort in der Schweiz frei sei, und daß er von diesem freien Worte Gebrauch gemacht, ohne damals in einer Stellung sich befinden zu haben, die er als eine dem Militärdirektor untergeordnete hätte betrachten müssen. Er habe in dem Momente, als die Rede gehalten wurde, nicht im Militärdienste gestanden, und außerhalb des Dienstes höre die militärische Hierarchie auf. Die Fragestellung der Militärbehörde sei also despotisch, unberechtigt und ungesetzlich gewesen. Der Bundesrath habe das neue freiburgische Militärgesetz nicht unbedingt genehmigt, sondern sich, wenn es sich um Versezung von Offizieren der Spezialwaffen in Disponibilität handle, seine Mitwirkung vorbehalten. Er, Herr Robadey, nehme die gleiche Berechtigung auch für die Infanterie in Anspruch. Denn wäre er nicht Soldat gewesen, so hätte man ihn nicht in der Weise, wie es geschehen, zur Verantwortung ziehen können. Ob aber ein Bürger, der zugleich Soldat sei, seine Meinung nicht mehr aussprechen dürfe? Ob die Militärbehörde überhaupt Fehler bestrafen könne, welche in bürgerlicher Stellung begangen worden seien? Ob sie Offiziere zu den dienstuntauglichen und dienstunwürdigen Verbrechern versezen und ob sie einen sonst unbescholtenen Offizier aus Parteirücksichten des Rechtes, dem Vaterlande zu dienen, verlustig erklären dürfe? Er halte dafür, daß er durch das Verfahren der freiburgischen Regierung seinem ordentlichen Richter verfassungswidrig entzogen und durch eine inkompetente Stelle bestraft worden sei. Zu dieser Rechtsverletzung von Seite des Staates komme noch, daß er, entgegen den Rechten des Schweizerbürgers, willkürlich und ohne allen zureichenden Grund aus dem aktiven Wehrdienste beseitigt worden sei; durch diese Beseitigung fühle Petent im Innersten sich verletzt, und er glaube, bei der obersten Bundesbehörde auf Abhilfe zählen zu können.

Diese Beschwerdeschrift wird von einer Anzahl von 52 freiburgischen Offizieren unterstützt, indem sie sich mit Schreiben vom 25. Hornung der Protestation des Hrn. Robadey anschließen. In ihrer Auseinandersetzung bemerken sie, wie in der Schweiz zu allen Zeiten der Grundsatz gegolten habe, daß der Bürger nur dann als Soldat betrachtet und der militärischen Disziplin unterworfen werden könne, wenn er sich im wirklichen Dienste befinde. Außerhalb dieser Zeit sei er Bürger wie jeder andere, habe die gleichen Pflichten zu erfüllen und die gleichen Rechte auszuüben. Diesen Grundsatz habe der Herr Militärdirektor offenbar verletzt und einen Akt der Willkür begangen, indem er von Hrn. Robadey wegen einer Rede Rechenschaft verlangte, welche dieser, ohne in effektivem Dienste zu stehen, gehalten habe. Mit Recht habe Herr Robadey die Antwort verweigert, und durch die Versezung in Disponibilität habe der Staatsrath den angezeigten Grundsatz verletzt und ein höchst bedauerliches Präzedens geschaffen. Die Offiziere protestiren gegen ein Verfahren, das die Stellung der Militärpersonen gänzlich umändere und aus freien Vaterlandsvertheidigern

eine Truppe machen würde, die, gebeugt unter dem passiven Gehorsam, mehr geeignet wäre, ein Werkzeug der Gewalt, als einen Schild für das Vaterland abzugeben.

Die Regierung des Kantons Freiburg, zur Vernehmlassung eingeladen, erstattete unterm 31. Mai denjenigen Bericht, welchen wir den Akten beizufügen die Ehre haben.

Sie erzählt darin zuerst den Vorfall mit Hrn. Scharfschützenlieutenant Marchand, welcher die nächste Veranlassung war zu der angefochtenen Rede, welche Herr Kobadey am Bankett des 2. Januar gehalten hat.

Von der Ansicht ausgehend, daß Handlungen der Höflichkeit und Beweise gegenseitiger Achtung mit demokratischen Einrichtungen nicht unvereinbar seien, hatte die Regierung die Herstellung einer seit 1848 unterlassenen Übung beschlossen, darin bestehend, daß die Staatskörperschaften am Neujahrstage ihrem Präsidenten und dem Diözesanvorsteher einen Besuch abzustatten pflegten. So hatte denn auch der Militärdirektor die in Freiburg wohnenden Offiziere auf den 1. Januar 1858 zu einem Korpsbesuch beim Präsidenten des Staatsraths und beim Bischof eingeladen. Etwa 20 Offiziere folgten dem Aufrufe, und unter ihnen befanden sich zwei in Siskianischen Diensten stehende Offiziere. Kurz nachher erschien in einer Zeitung ein höchst beleidigender Artikel, in welchem jener Besuch als eine Masquerade bezeichnet wurde, bei der nur noch der Scharfrichter gefehlt habe.

Bei der Unmöglichkeit, von dem Redaktor des Blattes, Hrn. Marchand, eine Genugthuung zu erhalten, schlug der Militärdirektor der Regierung vor, Herrn Marchand in seiner Eigenschaft als Scharfschützenlieutenant in Disponibilität zu versetzen, was auch geschah. Gegen das Zeitungsblatt wurde ein Prozeß erhoben und Herr Marchand nach dem Wahrspruch der Geschwornen bestraft. Diese, auch vor den Bundesrath gebrachte Geschichte begann in Vergessenheit zu gerathen, als das Zeitungsblatt „la Suisse“ die Rede des Hrn. Kobadey in Bulle brachte, die unter An- dern den Vorwurf gegen die Regierung enthielt, einen Offizier des Kontingents abgesetzt zu haben, um einigen blödsinnigen Säbelschleppern Freude zu machen. Hierüber zur Rede gestellt, ertheilte Herr Kobadey eine Antwort, welche schon an sich exemplarische Strafe verdient hätte. Am 1. Hornung beschloß die Regierung die Versetzung des Hrn. Kobadey in Disponibilität, und zwar in Betracht:

1) daß bei der Berichterstattung über eine am 2. Januar in Bulle von mehr als 200 Personen besuchte Versammlung ein Zeitungsblatt hervorgehoben habe, daß Herr Clement Kobadey, Hauptmann im 78. Bataillon, in einer Rede einen Passus habe einfließen lassen, in welchem die Regierung beschuldigt worden, einen Offizier abgesetzt zu haben, um einigen blödsinnigen Säbelschleppern Freude zu machen;

2) daß Herr Kobadey, in offizieller Weise aufgefordert, zu erklären, ob er dieses gesagt habe, in einer unschicklichen und groben Antwort die

Sache zwar nicht läugnete, aber sich darauf beschränkte, dem Militärdirektor das Recht, ihn zur Verantwortlichkeit zu ziehen, zu bestreiten;

3) daß es unmöglich sei, anzunehmen, ein Offizier dürfe auch außerhalb der Dienstaktivität die obere Verwaltung, welche ihm seinen Grad ertheilt hat, oder die Obern und Kameraden beschimpfen, mit denen er sich unter den Waffen befinden kann;

4) daß demnach im Interesse der Disziplin und für das Wohl des Dienstes eine Ahndung der strafwürdigen Handlung, welche Herr Robadey begangen habe, nothwendig sei.

Die Regierung ist mit Herrn Robadey darin einverstanden, daß jedem Bürger das Recht zustehe, seine Meinung über die Angelegenheiten des Landes auszusprechen; aber darin weicht sie ab, daß sie dafür hält, es dürfe jenes Recht nicht in Frechheit ausarten, und es stehe einem, auch nicht im Dienste befindlichen Militär die Freiheit nicht zu, die oberste Militärbehörde, Führer und Kameraden zu beschimpfen. Alle Disziplin, alle Subordination müßte aufhören, wenn am Tage nach der Entlassung der Soldat mit Worten oder durch die Presse sich beleidigend über seine militärischen Vorgesetzten äußern dürfte.

Das bürgerliche Strafgesetzbuch von Freiburg stellt gegen Injurianten eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten in Aussicht, die in wichtigen Fällen bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden darf, und womit eine zweijährige Einstellung in den bürgerlichen Rechten verbunden werden kann. Die Regierung findet sehr milde gehandelt zu haben, indem sie das Vergehen des Herrn Robadey bloß militärisch rügte; aber auch diese leichte Strafe wäre man bereit gewesen aufzuheben, wenn der Beklagte nur irgend Reue gezeigt hätte. Die Sache ganz liegen lassen, wäre eine tadelnswerthe Schwäche gewesen. Für den Beweis von Milde hätte Herr Robadey um so dankbarer sein sollen, als er ihn eigentlich nicht verdiente, indem er schon zur Zeit der Truppenaufstellung wegen Neuenburg so disziplinarisch hätte bestraft werden können, wie es jetzt geschehen ist. Vor dem ganzen Offizierskorps nämlich verweigerte er den Gehorsam und mußte von dem milden Bataillonskommandanten mit scharfem Arrest belegt werden. Immer mehr Advokat als Militär, rekurrierte er damals an den Brigadefeldkommandanten, was jedoch nur eine Verschärfung der Strafe zur Folge hatte. Im bürgerlichen Leben, wie in seiner amtlichen Stellung, erwies sich Herr Robadey auch unter der abgetretenen Regierung als höchst unverträgliche Persönlichkeit, und es mußte z. B. im Jahr 1856 durch eine besondere Regierungsabordnung in dem von Herrn Robadey verwalteten Bezirke der Friede unter der Bevölkerung wieder hergestellt werden. Von seiner Beschwerde konnte sich Herr Robadey lediglich Standal zum Nachtheile seiner heimathlichen Regierung versprechen; denn eine Verletzung der Bundes- und der Kantonalverfassung vermochte er überall nicht nachzuweisen. Wie übrigens Herr Robadey sich vor seiner Obrigkeit beugen sollte, so wird die Regierung von Freiburg sich beugen vor dem Aus-

Spruch der Bundesversammlung. Sollte diese das eingehaltene Verfahren mißbilligen, so wird man den Irrthum bereitwillig anerkennen und Herrn Kobadey seinem ordentlichen Richter überantworten.

Der Anschluß von 52 Offizieren an die Protestation des Herrn Kobadey hat die Regierung theilweise schmerzlich berührt, indem ein solches Vorgehen nicht dazu beitragen kann, das gute Einverständniß und die Disziplin zu fördern, welche im Interesse der Kraft und des Ansehens des freiburgischen Kontingentes zwischen diesem und den Militärbehörden bestehen sollte. Das Vorgehen ist um so auffälliger, wenn man sich erinnert, daß keiner der Unterzeichner damals eine Aeußerung von Sympathie kund werden ließ, als im Jahr 1848 alle konservativen Offiziere einfach aus der Reihe der freiburgischen Truppen gestrichen wurden.

Schließlich beruft die Regierung sich auf das Zeugniß des Bundesraths, ob unter ihrer Verwaltung die Verdienste des freiburgischen Militärs sich gemindert haben, ob sie weniger Anstrengungen mache, weniger Opfer bringe als ihre Vorgängerin, um in allen Theilen genau und gewissenhaft ihre Bundespflichten zu erfüllen.

Nach Darlegung der Vernehmlassung sowol des Rekurrenten als der Regierung von Freiburg gehen wir zur Erörterung der rechtlichen Gesichtspunkte über, welche im vorliegenden Falle maßgebend sein werden.

Es wird sich zunächst um die Frage handeln, ob die Bundesbehörde überhaupt kompetent sei, hier einzuschreiten, oder ob die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Bereich der Kantonsouveränität gehöre und somit der Beschwerdeführer von hier aus abzuweisen sei.

Wir haben schon aus dem Berichte der Regierung von Freiburg ersehen, daß sie die Kompetenz der Bundesbehörden keineswegs ablehnt, sondern daß sie bestimmt erklärt, sich dem Ausspruche der Bundesversammlung unterziehen zu wollen. Es wäre sonach die erste Frage hiemit faktisch erledigt; wir erinnern aber auch daran, daß der Beschwerdeführer ausdrücklich über Verletzung des Art. 53 der Bundesverfassung klagt, mit welchem der §. 7 der freiburgischen Kantonsverfassung übereinstimmt und welcher vorschreibt, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen werden dürfe. Es handelt sich also um eine bundesstaatsrechtliche Frage, deren Erörterung und Erledigung unzweifelhaft in die Kompetenz der Bundesbehörde fällt. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Kantone in Beziehung auf das Militärwesen sich nicht auf einem absolut souveränen Standpunkte befinden, sondern daß nach Maßgabe der Bundesverfassung und nach Anlage der eidg. Militärorganisation der Bundesgewalt weit gehende Befugnisse in diesem Zweige des öffentlichen Haushalts eingeräumt sind und ihr ein Oberaufsichtsrrecht in ausgedehntem Sinne des Wortes zusteht. Von diesem Standpunkte aus hat die Bundesbehörde allerdings ein Interesse, die Zulässigkeit von Maßregeln, wie die

vorliegende ist, einer Prüfung zu unterwerfen, da es ihr unmöglich gleichgültig sein kann, ob vielleicht tüchtige militärische Kräfte aus bloß politischen Rücksichten dem vaterländischen Wehrdienste entzogen werden.

Zur Sache selbst übergehend, wird die Angelegenheit, die heute Sie beschäftigt, folgende Erwägungspunkte darbieten.

Der Rekurrent hat in einer öffentlichen Versammlung eine Verfügung der heimathlichen Militärbehörde einer unzweifelhaft etwas herben und wenig anständigen Kritik unterworfen. Die Behörde fand sich durch die Ausfälle beleidigt, und es wird sich darum handeln, ob sie zur Reparation ihrer Ehre denjenigen Weg eingeschlagen habe, welchen die allgemeinen wie die besondern Gesetze vorschreiben. Nach unsern militärischen Institutionen ist der Bürger theils Soldat, theils Civilist, wie andere Bürger. Läßt er in seiner erstern Stellung eine Beleidigung seiner Oberbehörde sich zu Schulden kommen, so sind die Militärgerichte zur Beurtheilung des Falles zuständig. Ist er aber nicht im Dienste, fügt er in seiner bloß bürgerlichen Stellung der Behörde eine Beleidigung zu, so wird diese letztere vor dem gewöhnlichen ordentlichen Richter klagend aufzutreten haben, wie dieß ja auch der Fall sein würde, wenn ein anderer Bürger beleidigt worden wäre. Nur wenn dieser Weg eingeschlagen, wenn dieser Unterschied festgehalten wird, geschieht den Verfassungsbestimmungen ein Genüge, welche vorschreiben, daß Jedermann vor seinem natürlichen Richter belangt werden müsse, und daß Niemand seinem ordentlichen Gerichtsstande entzogen werden dürfe. Die Militärbehörde von Freiburg hat weder die eine, noch andere Alternative gewählt; sie hat Herrn Robadey ganz richtig vor dem Militärgerichte nicht belangt, weil er, da die Rede nicht im Dienste gehalten wurde, vor diesem Forum nicht belangt werden konnte. Sie hat ihn aber auch nicht vor dem bürgerlichen Gerichte verfolgt, das nach unserm Dafürhalten der wahre und unter den gegebenen Verhältnissen allein zuständige Richter gewesen wäre. Sie hat einen dritten Weg gewählt, über den wir einige Bemerkungen nicht vorenthalten wollen.

Wie wohl in den meisten Kantonen, so besteht im Kanton Freiburg das Verfahren, daß unter Umständen über Offiziere die Stellung in Verfügungbarkeit (Disponibilität) verhängt werden kann. Dieses Auskunftsmittel ist an und für sich keineswegs verwerflich, wie wir denn auch schon verschiedene Militärorganisationen genehmigt haben, in welchen dasselbe vorgesehen war; allein von großer Wichtigkeit ist es, die Grenzen richtig zu bestimmen, innerhalb welcher das Mittel zur Anwendung kommen darf. Soll der verfassungsmäßige Grundsatz über die Kompetenz des ordentlichen Gerichtsstandes nicht zur bloßen Täuschung herabsinken, soll der Willkür nicht Thür und Thor geöffnet werden, so muß eine bestimmte Norm festgehalten werden, an welche die Anwendbarkeit jenes Verfahrens immerhin geknüpft bleibt. Als Kriterium gilt nach unserer Ansicht der Grundsatz, daß die Versezung in Disponibilität nur dann zulässig ist, wenn eine habituelle physische oder moralische Beschaffenheit das Verbleiben eines Offiziers im aktiven Dienste zur Unmöglichkeit macht. Wenn z. B. ein

Offizier dem Trunke fröhnt und diese Leidenschaft nicht zu bemeistern vermag, dann wird es allerdings am Platze sein, ihn durch die Maßregel der Disponibilität auf kürzere oder längere Zeit aus den Reihen des Heeres zu entfernen. Keineswegs ist dieses aber der Fall, wenn es sich bloß um abweichende politische Ansichten handelt, und wenn in einer politischen Erregtheit ein Offizier sich zu unziemenden und tadelnden Reden oder Handlungen hinreißen läßt. Für solche Vorgänge ist die strafende Gerechtigkeit aufgestellt; der Fehlbare soll aber dem Dienste nicht entzogen, er soll nicht in unverhältnißmäßigem Grade an seiner Ehre gekränkt werden; die Stellung in Verfügbarkeit schließt gewiß nach allgemeiner Ansicht eine große Strafe in sich, und sie kann nicht bloß vom Standpunkte einer leichten Disziplinarbuße beurtheilt werden. Nach republikanischen, spezifisch schweizerischen Begriffen ist für den körperlich und geistig tadellosen Mann Wehrhaftigkeit identisch mit Ehrenhaftigkeit, und es ist wahrlich ein Glück, es ist der Stolz unseres Volkes, daß diese Begriffe so eng mit einander verwandt sind. Die Wehrhaftigkeit ist für unsere Bürger der Stempel und das Siegel seiner Ehrenfähigkeit, da ja nur diejenigen Bürger aus dem Heere entfernt werden, welchen das Prädikat der Unbescholtenheit, des unbefleckten Lebenswandels abgeht. Es ist daher unter solchen Umständen nicht zu verwundern, wenn es ein Offizier aufs tiefste empfindet, wegen einer vielleicht unbedonnenen Aeußerung, die ihre Quelle in abweichender politischer Ueberzeugung hat, solchen Individuen gleichgestellt zu werden, welche der Staat für unwürdig betrachtet, für das Vaterland die Waffen zu tragen.

Daß übrigens auch die Kantonalgesetzgebung die Ueberzeugung theilt, daß das in Frage stehende Verfahren keine unbedingte Anwendbarkeit finden könne, sondern an gewisse Schranken gebunden sein müsse, beweist das damals gültige Militärgesetz des Kantons Freiburg, dessen Art. 74 folgendermaßen lautet: „Ein Offizier, der sich offenkundig schlecht aufführen würde, wird nicht nur keiner Beförderung theilhaftig, sondern der Staatsrath kann ihm auch auf den Bericht des Generalinspektors und auf Antrag des Kriegsraths, seine Entlassung zuschicken; in diesem Falle wird sein Name aus dem Milizrodel ausgestrichen.“

Das Gesetz stimmt, wie man sieht, mit unserer Anschauung überein, daß nämlich das Verfahren nur gegen solche Offiziere anzuwenden sei, deren notorische, immoralische Lebensweise sie unfähig mache, eine Ehrenstelle im Heere zu bekleiden. Hüte man sich, der Individualität einen allzu großen Spielraum zu gewähren; die Versuchung liegt zu nahe, einen vorlauten und lästigen Gegner durch eine solche Maßregel zum Schweigen zu bringen oder unschädlich zu machen. In der Republik müssen verschiedene politische Ansichten neben einander bestehen können, ohne Gefahr für das Ganze. Die Schweizer haben es von jeher bewiesen, daß sie politisch getheilte Ansicht sein können, ohne den Grundsatz der Zusammengehörigkeit zu verläugnen und ohne der Pflichterfüllung zu ermangeln, wenn es die Vertheidigung der vaterländischen Ehre und Unabhängigkeit gilt.

Man könnte uns der Inkonsequenz zeihen, weil wir früher den bekannten Marchand'schen Fall nicht weiter verfolgten, sondern auf sich beruhen ließen. Wir haben aber auch damals das Vorgehen der freiburgischen Militärbehörde nicht ohne weiters billigen können; vielmehr schien es uns doppelt bedenklich, wenn es den Kantonen freistehen sollte, Offiziere der Spezialwaffen, also Offiziere, deren Ausbildung der Bund bestritten hat, beliebig in Disponibilität zu versetzen. Wenn wir damals nicht ernstlicher gegen das Vorgehen auftraten, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil eine Umarbeitung des freiburgischen Gesetzes im Werke lag, und wir den Fall für einen vereinzeltten glaubten ansehen zu können, wegen dessen wir mit dem Stande Freiburg keinen Kompetenzkonflikt veranlassen wollten. Da nun aber die frühere Beschwerde sich wiederholt, so dürfte es am Platze sein, sich bestimmt darüber auszusprechen, wie die oberste Bundesbehörde die Anwendung des Grundsatzes der Disponibilität verstehe, damit ähnliche Klagen sich nicht beständig wiederholen, und für die Folgezeit ein leitendes Prinzip zur Aufstellung gelange.

In Zusammenfassung obiger Gründe beantragen wir zu beschließen, es sei die vorliegende Beschwerde begründet, und es werde die Regierung des Kantons Freiburg eingeladen, die am 1. Hornung dieses Jahres gegen Herrn Clément Robaden, Hauptmann im Bataillon Nr. 78, getroffene Verfügung zurückzunehmen.

Genehmigen Sie, Eit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Juni 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Beschwerde des Herrn Hauptmann Robadey über Versezung in Verfügbarkeit. (Vom 25. Juni 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1859
Date	
Data	
Seite	178-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 807

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.